### BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

### Nr. 32/2010

#### vom 12. März 2010

# zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 13/2010 vom 29. Januar 2010 (¹) geändert.
- (2) Die Richtlinie 2009/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Versicherung von Schiffseigentümern für Seeforderungen (²) ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

## Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 56v (Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"56w. **32009 L 0020**: Richtlinie 2009/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Versicherung von Schiffseigentümern für Seeforderungen (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 128)."

#### Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2009/20/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 13. März 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (\*).

# Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 2010.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss Der Vorsitzende Alan SEATTER

<sup>(1)</sup> ABl. L 101 vom 22.4.2010, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 128.

<sup>(\*)</sup> Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.